

Anlage III.

Bundesbeschluß vom 12. Mai 1853.

(15. Sitz. der Bundesversammlung, Protoc. S. 132.)

Mit Stimmenmehrheit wurde hierauf, den Ausschüßanträgen gemäß beschlossen:

1) sämtliche höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, die öffentliche Bekanntmachung auf landesgesetzlichem Wege des von der Bundesversammlung in ihrer 20. Sitzung vom 12. Juni 1845 gefaßten Beschlusses, welcher lautet:

„Die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14. der deutschen Bundesacte zustehen.“

insofern solche Bekanntmachung nicht bereits geschehen, zu verfügen, und von der geschehenen Bekanntmachung binnen 3 Monaten eine Anzeige an die Bundesversammlung gelangen zu lassen;

2) dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck in Erledigung seiner Vorstellung vom 3. November 1851 von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

Anlage IV.

Beschluß der provisorischen Centralgewalt vom 8. Nov. 1849.

1) Die provisorische Centralgewalt für Deutschland, als Rechtsnachfolgerin der Bundesversammlung, und kraft der von dem deutschen Bunde durch Bundesbeschluß vom 9. März 1826 übernommenen Garantie des am 8. Juni 1825 zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Knipphausen geschlossenen Uebereinkommens, erklärt, daß die aus der Verbindung des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck mit Sara Margaretha Serdes entsprossene Descendenz als der Familienrechte des gräflich Bentinck'schen Hauses untheilhaftig und daher als unfähig zur Erbfolge und Regierung in der Herrschaft Knipphausen zu betrachten ist.

2) Die großherzoglich Oldenburgische Regierung wird ersucht, in Gemäßheit dieses Beschlusses das Geeignete zur Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Herrschaft Knipphausen zu veranlassen.

3) Dieser Beschluß ist den Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck in Erledigung ihres unter dem 23. August 1847 an die Bundesversammlung gerichteten und darauf bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland wiederholten Gesuches mitzutheilen.

Druckfehler und Verbesserungen.

- §. 1. 3. 9 v. u. st. gegen den dermaligen Besitzer, den I.: und dem dermaligen Besitzer, dem.
 §. 12. 3. 16. v. o. st. Gräfin von Rhebe-Althone I. Baroness von Rhebe.
 §. 16. 3. 20. v. o. st. Heinrich Anton I. Friedrich Anton.
 §. 18. 3. 2. v. o. ist nach den Worten: „überhaupt erst in Folge“ einzuschalten: „des von dem Grafen Johann Karl gegen den Grafen Wilhelm Gustav Friedrich im J. 1829 und“
 §. 23. 3. 13. v. o. ist nach „beurtheilen“ einzuschalten: „zu“.
 §. 25. 3. 14. v. o. ist nach „Normen“ hinzuzufügen: dazu.
 §. 57. 3. 19. v. o. st. er I. sic.
 §. 74. 3. 5. v. o. st. 1849 I. 1845.
 — — 3. 8. v. o. st. 1845 I. 1849.